



Regierungsrat

Luzern, 23. Februar 2016

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 90

Nummer: M 90
Eröffnet: 01.12.2015 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.02.2016 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 177

Motion Widmer Herbert und Mit. über die Aufnahme des Berufs der medizinischen Praxisassistentin in das Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern oder in eine entsprechende Gesundheitsverordnung

A. Wortlaut der Motion

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, Tätigkeit, Kompetenz und Verantwortung der Medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) im Gesundheitsgesetz oder einer entsprechenden Gesundheitsverordnung zu regeln.

Begründung:

Während die Nachfrage nach medizinischen Leistungen durch die demografische Alterung der Bevölkerung und durch die Zunahme chronischer Erkrankungen immer mehr zunimmt, sinkt das entsprechende Angebot durch eine schwindende Anzahl an Ärztinnen und Ärzten in der medizinischen Grundversorgung durch den steigenden Wunsch nach Teilzeitarbeit und ebenso aus demografischen Veränderungen in diesem Berufsstand kontinuierlich. Der Ruf nach Interprofessionalität mit vermehrter Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Berufsständen des Gesundheitswesens wird immer lauter, erste Schritte dazu sind erfolgt. Dies wird auch dazu führen, dass die MPA in der ärztlichen Praxis mehr Aufgaben und damit Verantwortung übernehmen können. Es soll möglich sein, Routineaufgaben unter bestimmten Bedingungen an entsprechend ausgebildete und instruierte Medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) zu delegieren. Es ist dabei zu beachten, dass Aufgaben und Verantwortung einer MPA in der Praxis denjenigen einer Fachfrau Gesundheit im Spital entsprechen.

Erläuterung:

Bisher ist der Beruf der MPA in den Gesetzen und Verordnungen im Bereiche Gesundheit nicht erwähnt. Die Entwicklungen im Gesundheitswesen und die verschiedenen neuen Gesetze auf Stufe Bund (MedBG, HMG) und Kantone (Gesundheitsgesetze, Verordnungen) verlangen aber eine entsprechende Aufnahme des Berufs der MPA in diese Gesetzeswerke. Als erster Kanton hat der Kanton Zug diese Aufgabe an die Hand genommen und im September 2015 eine entsprechende Anpassung der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsverordnung, GesV; Änderung vom 8. September 2015; Protokoll Sitzung vom 8. September 2015) in Kraft gesetzt. Wir beauftragen die Regierung wie erwähnt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um auch für den Kanton Luzern eine entsprechende Regelung ins Gesetz aufzunehmen.

Widmer Herbert
Pfäffli-Oswald Angela

Schurtenberger Helen
Dickerhof Urs

Müller Guido
Hartmann Armin
Jung Gerda
Zehnder Ferdinand
Lipp Hans

Roos Willi Marlis
Odermatt Marlene
Zemp Baumgartner Yvonne
Reusser Christina

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Wir teilen die Beurteilung vollumfänglich, dass es unter den gegebenen Umständen sinnvoll und richtig ist, dass die Medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) klar definierte, zusätzliche Funktionen übernehmen und selbständig in Delegation ausführen. Das führt zu einer Aufwertung des Berufes der MPA und entlastet die Ärzteschaft.

Die Motion verlangt (zu Recht) nicht, dass die MPA zukünftig fachlich selbständig und auf eigene Rechnung arbeiten können. Vielmehr sollen die MPA weiterhin nur unter fachlicher Verantwortung und im Namen und auf Rechnung der Ärztin oder des Arztes tätig sein dürfen.

Der Beruf fällt damit auch weiterhin nicht unter die Bewilligungspflicht. Die Verantwortung für die medizinische Handlung bleibt weiterhin bei der delegierenden Ärztin oder beim delegierenden Arzt. Eine Gesetzesänderung braucht es deshalb nicht. Bereits nach dem geltenden Gesundheitsgesetz dürfen die MPA bestimmte Tätigkeiten gemäss ihrer Ausbildung unter fachlicher Aufsicht des Arztes oder der Ärztin ausführen.

Hingegen ist heute nicht ausdrücklich geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Arzt oder die Ärztin welche Tätigkeiten der MPA delegieren darf. Dies soll künftig in einer Verordnung geregelt werden, deren Erlass in der Kompetenz des Regierungsrates liegt.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion im Sinne unserer Ausführungen als Postulat zu überweisen.